

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 102

MONTAG, DEN 23. DEZEMBER

2019

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.	1805	Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Trillup –	1806
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Windröschenweg –	1805	Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks zur Ausführung der §§ 11 e, 11 f RStV sowie § 5 Abs. 3 NDR-StV (vom 15. Mai 2004, geändert durch die Beschlüsse des NDR-Rundfunkrates vom 27. März 2009 und 25. Oktober 2013 und 25. Oktober 2019)	1806
Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Dickbarg –	1806		

BEKANTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Behörde für Umwelt und Energie hat bei der Planfeststellungsbehörde der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation die Zulassung für das Vorhaben „Entwicklung von Tidelebensräumen im NSG Zollenspieker“ beantragt. Gegenstand des Vorhabens ist eine Gebietsentwicklungsmaßnahme im FFH-Gebiet DE 2627-301 „Zollenspieker/Kiebitzbrack“ zur Entwicklung von Habitaten für eine vielfältige und ästuartypische Tier- und Pflanzenwelt, u. a. auch für den Schierlings-Wasserfenchel. Sie umfasst folgende Maßnahmen:

- Anlage eines etwa 70 m langen und im Mittel 18 m breiten Priels vom westlichen Rand des vorhandenen Hafens, weiterführend Richtung Nordwesten,
- Rückbau des Deckwerkes (Steinschüttung) an der Mündung des neuen Priels in einen kleinen Hafen auf etwa 100 m².

Nach der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 in Verbindung mit Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben aus folgenden wesentlichen Gründen abgesehen: Das Vorhaben führt zu einem neuen Habitat u. a. für den prioritären Schierlings-Wasserfenchel und zu einer geringfügigen Flächenvergrößerung von Lebensraumtypen. Es entstehen neue, tidebeeinflusste Gewässerlebensräume auf einer Fläche von rund 1300 m². Hierdurch kommt es insgesamt zu einer Erhöhung der Selbstreinigungskraft und Sauerstoffversorgung der Elbe. Vor Durchführung der Baumaßnahme erfolgt außerhalb der Brutzeit eine Mahd, womit eine Tötung oder Verletzung von Vögeln wirksam vermieden werden kann. Auch durch die Bautätigkeiten sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen. Während der kurzen Bauzeit von voraussichtlich sechs Wochen sind lediglich geringfügig erhöhte, nicht vermeid-

bare Lärm- und Schadstoffemissionen durch die Baufahrzeuge zu erwarten. Durch ein baubegleitendes Brutvogelmonitoring wird der Starttermin für die Erdbauarbeiten erst nach Ende der Brutzeit festgesetzt und damit baubedingte Störungen vermieden. Der zum Teil belastete Bodenaushub wird fachgerecht aus dem Gebiet entfernt und entsorgt, so dass sich wertvolle naturraumtypische Lebensräume entwickeln können. Daraus ergibt sich eine deutliche Verbesserung des Gesamtzustandes für die Schutzgüter Fläche und Boden. Die zeitlich beschränkten baubedingten Trübungen in der Elbe sind auf Grund ihres geringen Umfangs nicht geeignet, nachteilige Auswirkungen auf die aquatische Fauna auszuüben. Es erfolgt eine temporäre Nutzung des Deiches während der Bauzeit. Deichsicherheit und Hochwasserschutz sind dabei durchgehend gewährleistet.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, sodass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Hamburg, den 12. Dezember 2019

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation

Amtl. Anz. S. 1805

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek – Windröschenweg –

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Poppenbüttel, Ortsteil 519, belegene Wegefläche Windröschenweg

(Flurstück 2134 [5184m²]), von Golddistelweg auf einer Länge von etwa 577 m verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegefläche liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 6. Dezember 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1805

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Diekbarg -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegenen Wegeflächen Diekbarg (Flurstück 2075 teilweise), von Haus Nummern 1 bis 7 und neben Haus Nummer 15 verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Nach § 8 in Verbindung mit § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Lemsahl-Mellingstedt, Ortsteil 521, belegenen Verbreiterungsflächen Diekbarg (Flurstück 2075 teilweise), von Radekoppel bis Kielbarg verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus den Lageplänen (gelb markierte Bereiche), die Bestandteil dieser Verfügung sind.

Die Widmung einer Verbreiterungsfläche vom 25. August 1967 wird aufgehoben.

Die Pläne über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegen für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Dezember 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1806

Beabsichtigung einer Widmung von Wegeflächen im Bezirk Wandsbek - Trillup -

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen werden die im Bezirk Wandsbek, Gemarkungen Lemsahl-Mellingstedt und Bergstedt, Ortsteile 521 und 524, belegenen Wegeflächen Trillup (Flurstücke 725 [3265 m²], 2064 [743 m²] sowie 527 und 3168 jeweils teilweise), von Diekbarg bis Rodenbeker Straße verlaufend, mit sofortiger Wirkung dem allgemeinen Verkehr gewidmet.

Die Gewässerfläche, die unter der Alsterbrücke verläuft, wird von der Widmung nicht berührt.

Der räumliche Geltungsbereich der Widmung ergibt sich aus dem Lageplan (gelb markierte Bereiche), der Bestandteil dieser Verfügung ist.

Der Plan über den Verlauf der oben genannten Wegeflächen liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Geschäftszimmer des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek, Barmbeker Markt 22, Zimmer 1 a, 22081 Hamburg, zur Einsichtnahme für jedermann öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich oder zu Protokoll des Fachamtes Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Wandsbek vorbringen.

Nach Fristablauf erhobene Einwendungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Hamburg, den 9. Dezember 2019

Das Bezirksamt Wandsbek

Amtl. Anz. S. 1806

Programmrichtlinien des Norddeutschen Rundfunks zur Ausführung der §§ 11 e, 11 f RStV sowie § 5 Abs. 3 NDR-StV (vom 15. Mai 2004, geändert durch die Beschlüsse des NDR- Rundfunkrates vom 27. März 2009 und 25. Oktober 2013 und 25. Oktober 2019)

A.

**Grundsätze für die Zusammenarbeit
im Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches
Fernsehen“ und in anderen Gemeinschaftsprogrammen
und -angeboten vom 30. März 2004
in der Fassung vom 17. September 2013**

Präambel

Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses umfassender freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung. Demgemäß ist Rundfunkfreiheit primär eine der freien Meinungsbildung dienende Freiheit. Sie ist konstituierend für die Demokratie.

Art. 5 GG verlangt, dass alle in Betracht kommenden Kräfte im Gesamtprogramm zu Wort kommen können und dass der Rundfunk weder dem Staat noch einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird [ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 12, 205; 31, 314; 57, 295; 73, 118; 74, 297; 83, 238; 87, 181; 90, 60)].

Diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben ist die ARD in besonderer Weise verpflichtet.

Die nachfolgenden Verpflichtungen gelten für das ARD-Gemeinschaftsprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen“ sowie die anderen Gemeinschaftsprogramme und -angebote.

I.

Programmgestaltung

(1) Auftrag

- a) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung.
- b) Die Programme und Angebote der ARD dienen der Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung. Die Angebote und Programme der ARD haben ein vielfältiges kulturelles Angebot zu vermitteln. Sie berücksichtigen die Bedürfnisse von Mehrheiten und Minderheiten.
- c) Die Programme und Angebote der ARD haben der Allgemeinheit einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Die ARD soll hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration und den gesellschaftlichen Zusammenhalt in Bund und Ländern fördern.
- d) Der Auftrag zur Information erstreckt sich dabei auf alle Bereiche des politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens und umfasst auch die Darstellung geschichtlicher Zusammenhänge und Entwicklungen. Angebote zur Beratung sind ein wichtiger Bestandteil dieses Informationsangebotes der ARD.
- e) Mit ihren Programmen und Angeboten leistet die ARD einen Beitrag zur Vermittlung von Bildung und Wissen. Sie verbreitet und fördert Bildungsangebote.
- f) In den Programmen und Angeboten der ARD soll anregende, vielfältige und kultivierte Unterhaltung dargeboten werden. Das Unterhaltungsangebot berücksichtigt in seiner Breite die Interessen aller Alters- und Bevölkerungsgruppen.
- g) Die ARD vermittelt und fördert Kultur, Kunst und Wissenschaft. Das Geschehen in den Ländern und die kulturelle Vielfalt der Bundesrepublik sind in den Programmen und Angeboten der ARD angemessen darzustellen.

Die Programme und Angebote der ARD sollen einen wesentlichen Anteil an Eigenproduktionen und sonstigen Auftrags- und Gemeinschaftsproduktionen aus dem deutschsprachigen und europäischen Raum enthalten.

- h) Die ARD setzt sich dafür ein, der gesamten Bevölkerung einen möglichst einfachen und ungehinderten Zugang zu ihren Programmen und Angeboten zu ermöglichen. Sie nutzt die dafür relevanten Infrastrukturen und Übertragungswege.

(2) Anforderungen an die Gestaltung von Sendungen und Angeboten

- a) Die Würde des Menschen ist zu achten und zu schützen. Die Persönlichkeitsrechte anderer sind zu achten. Die Programme und Angebote sollen dazu beitragen, die Achtung vor Leben, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit zu stärken.
- b) Auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung und der allgemeinen Gesetze tragen die Programme und Angebote der ARD zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei. Sie sollen das Verständnis für alle

Fragen des demokratischen und föderalen Zusammenlebens fördern.

- c) Die Programme und Angebote sollen die Toleranz im Sinne der Achtung von Glauben, Meinung und Überzeugung der Mitmenschen fördern. Die sittlichen und religiösen Überzeugungen der Bevölkerung sind zu achten.
- d) Dem Schutz der Jugend ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes und die ARD-Kriterien zur Sicherung des Jugendschutzes.
Gewalt darf nicht verharmlost oder verherrlicht werden. In den Programmen und Angeboten der ARD werden keine indizierte Filme ausgestrahlt.
Die Anliegen von Familien und Kindern sowie der Gleichberechtigung von Frauen und Männern sind angemessen zu berücksichtigen.
- e) Auf die Trennung von Werbung und Programm ist besonders zu achten. Hierfür gelten in Ergänzung der gesetzlichen Vorschriften die ARD-Richtlinien zur Trennung von Werbung und Programm.

(3) Anforderungen insbesondere an Informationssendungen und -angebote

Die ARD hat bei der Erfüllung ihres Auftrags die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, die Meinungsvielfalt sowie die Ausgewogenheit der Programme und Angebote zu berücksichtigen.

- a) Das Gebot der Vielfalt gilt besonders für informierende und meinungsbildende Sendungen. Profilierte politische Aussagen und Analysen sind ebenso wesentliche Bestandteile des Programms wie die Information über bisher unbekannt Sachverhalte und Zusammenhänge.

Auch die Berichterstattung über nicht verfassungskonforme Meinungen, Ereignisse oder Zustände gehört zur Informationspflicht. Die selbstverständliche Anerkennung der vom Grundgesetz festgelegten freiheitlich-demokratischen Verfassungsordnung schließt eine sachlich-kritische Auseinandersetzung mit dem geltenden Recht nicht aus. Keinesfalls darf jedoch durch das Programm zur gewaltsamen Veränderung dieser Verfassungsordnung oder zu strafbaren Handlungen aufgefordert werden.

- b) Im Programm vertretene Meinungen sind nicht die Meinungen der Rundfunkanstalten, sondern Meinungsäußerungen der Autoren und Befragten; sie müssen als solche erkennbar sein. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen. In Berichten und in Beiträgen, in denen sowohl berichtet als auch gewertet wird, dürfen keine Tatbestände unterdrückt werden, die zur Urteilsbildung nötig sind. Alle Beiträge haben den Grundsätzen journalistischer Sorgfalt und Fairness und in ihrer Gesamtheit der Vielfalt der Meinungen zu entsprechen.

Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Zur journalistischen Sorgfalt gehört, dass Tatsachenbehauptungen überprüft werden; Vermutungen sind als solche zu kennzeichnen. Sind für eine kritisch analytische Sendung Tatsachenbehauptungen vorgesehen, die sich gegen eine Person oder Institution richten, so gehört es zur sorgfältigen Vorbereitung der Sendung, die Betroffenen soweit erforderlich und möglich zu hören und deren Auffassung nicht außer Acht zu lassen.

c) Bei der Wiedergabe von Interviews und Statements darf der Sinn der Aussage nicht verändert oder verfälscht werden. Das gilt insbesondere bei Kürzungen und bei der Verwertung von Archivmaterial. Personen, die um Mitwirkung an einer Sendung gebeten werden, dürfen über Art und Zweck ihrer Mitwirkung nicht getäuscht werden.

d) Die Sendungen der Tagesschau dürfen keine Meinungsäußerungen der Redaktion enthalten; in Korrespondentenberichten sind Meinungsäußerungen zulässig. Kommentare im Rahmen von Tagesschau und Tagesthemen müssen von den Nachrichten deutlich abgegrenzt sein. Auf die für den Kommentar verantwortliche Rundfunkanstalt ist hinzuweisen.

e) Bei der Wiedergabe von Meinungsumfragen, die von den Rundfunkanstalten durchgeführt werden, ist ausdrücklich anzugeben, ob sie repräsentativ sind.

(4) Besondere Anforderungen für Onlineangebote

a) Grundlage für die Onlineangebote der ARD bilden die verfassungsrechtlichen und rundfunkstaatsvertraglichen Vorgaben. Diese Angebote dienen der Erfüllung des Programmauftrags und sind an diesen Auftrag gebunden. Sie informieren, bilden und unterhalten. Die Onlineangebote vertiefen und vernetzen die Programminhalte aus Hörfunk und Fernsehen.

b) Werbung und Sponsoring finden in den ARD-Onlineangeboten nicht statt.

c) Mit ihren Onlineangeboten trägt die ARD dem veränderten Informations- und Kommunikationsverhalten Rechnung. Sie leistet einen wichtigen Beitrag zur Sicherung der Meinungsvielfalt in den neuen Medien und trägt damit zur Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft bei. Vor allem die jüngere, mit dem Internet aufwachsende Generation lässt sich auf diesem Wege erreichen.

d) Den Nutzern bietet die ARD mit ihren Onlineangeboten durch unabhängige redaktionelle Auswahl und transparente Nutzerführung Orientierung im Netz. Sie ist von besonderer Bedeutung in einem Medium, das durch eine nicht abzählbare Fülle von Informationen und Diensten sowie durch ein kommerzielles Umfeld geprägt ist.

e) Die Onlineangebote bieten den Rundfunkteilnehmern hochwertige Inhalte der ARD zur zeitsouveränen Nutzung und ohne zusätzliche Kosten für die gebührenfinanzierten Inhalte. Die ARD will mit ihren Onlineangeboten alle Bevölkerungsgruppen erreichen. Angebotsstrukturierung und Themenauswahl folgen den Kriterien der umfassenden Information, der Themenvielfalt und Programmqualität. Im Unterschied zu kommerziellen Angeboten steht dabei die Maximierung von Zugriffszahlen nicht im Mittelpunkt.

f) Die Onlineangebote entsprechen dem öffentlich-rechtlichen Programmstandard und erfordern eine eigenständige journalistische Leistung. Die inhaltliche Richtigkeit der von der ARD verbreiteten Onlineangebote ist durch regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung zu gewährleisten.

g) Externe Links dienen der unmittelbaren Ergänzung, Vertiefung oder Erläuterung eines Themas oder dem Programmservice. Sie bieten so einen inhaltlichen und medienpezifischen Mehrwert für den Nutzer. Sie sollen möglichst auf anerkannte Quellen verweisen. Sie müssen redaktionell veranlasst sein. Ihre Auswahl bedarf einer besonderen redaktionellen Sorgfalt. Externe Links werden als solche gekennzeichnet. Es werden keine Links gesetzt, die unmittelbar zu Inhalten führen, die gewaltverherrlichend oder jugendgefährdend sind.

h) Chats werden redaktionell begleitet. Sie werden mit Teilnahmeregeln und Teilnehmerbegrenzungen versehen, soweit dies zur Gewährleistung der redaktionellen Überwachungsaufgabe geboten erscheint. Foren und elektronische Gästebücher sind regelmäßig dahingehend redaktionell zu überprüfen, dass keine Verbreitung gewaltverherrlichender, jugendgefährdender oder kommerzieller Inhalte erfolgt.

i) Die Onlineangebote werden technisch so erstellt, dass die Rundfunkteilnehmer sie auf möglichst allen gängigen Softwareplattformen nutzen können. Die ARD bedient sich für die Erstellung, Pflege und Verbreitung ihrer Onlineangebote der aktuellen medienpezifischen technischen Entwicklungen und Standards. Der barrierefreie Zugang für Menschen mit Behinderungen wird gemäß der technischen Entwicklung ständig verbessert.

j) Die ARD betreibt keine eCommerce-Plattformen für kommerzielle Waren oder Dienstleistungen Dritter. Für die kostenpflichtige Abgabe von Sendungen oder Sendungsbestandteilen (Mitschnitte) für die private Nutzung sowie den Verkauf von Merchandising-Produkten mit Programmbezug kann auch der Online-Vertriebsweg genutzt werden. Die ARD kann den Rundfunkteilnehmern auch ihren Programmservice online anbieten, wie zum Beispiel die Möglichkeit, Karten zu ihren Konzerten und anderen Programmveranstaltungen zu bestellen.

II.

Bericht über die Erfüllung des Auftrags nach § 11 e Abs. 2 RStV und Verfahren zur Aufstellung von Selbstverpflichtungen für die Gemeinschaftsprogramme und -angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten

(1) Alle zwei Jahre veröffentlichen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung ihres Auftrags, über die Qualität und Quantität der Gemeinschaftsprogramme und -angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen (sog. Selbstverpflichtungen).

Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärungen sollen auf der Grundlage der Grundsätze zur Programmgestaltung (vgl. Ziffer I) zu den geplanten Aktivitäten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten konkrete Aussagen insbesondere im Hinblick auf einzelne Elemente der Programme und Angebote sowie geplante Schwerpunkte und Veränderungen abgegeben werden. Der Bericht soll das öffentlich-rechtliche Profil der Gemeinschaftsprogramme und -angebote wiedergeben.

(2) Die ARD-Programmdirektion und die ARD-Onlinekoordination erstellen alle zwei Jahre federführend für die jeweiligen Bereiche den Entwurf der gemäß § 11 e Abs. 2 RStV zu veröffentlichenden Berichte über die Erfüllung des Auftrages, über die Qualität und Quantität der bestehenden Angebote sowie die Schwerpunkte der geplanten Angebote (sog. Bericht und Leitlinien)

Nach Beratung durch die Fernsehprogrammkonferenz und die Redaktionskonferenz Online sowie die Intendantinnen und Intendanten der Landesrundfunkanstalten wird der Entwurf den Rundfunkräten der Landesrundfunkanstalten zur Beratung und Kenntnisnahme zugeleitet.

Die GVK koordiniert gemäß § 5 a Abs. 2 ARD-Satzung die Beratungen der Rundfunkräte. Der ARD-Programmbeirat gibt eine Stellungnahme zum Entwurf von Bericht und Leitlinien ab.

Vor Verabschiedung der auf Grundlage der Beratungsergebnisse überarbeiteten Fassung durch die Intendantinnen

und Intendanten der Landesrundfunkanstalten in der letzten Hauptversammlung des betreffenden Jahres erfolgt eine abschließende Behandlung in der GVK. Bericht und Leitlinien sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

III.

Programmkontrolle

(1) Die Aufsichtsorgane der an den Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten überwachen die Einhaltung der hierfür geltenden gesetzlichen bzw. staatsvertraglichen Programmrichtlinien unter Berücksichtigung dieser Grundsätze.

(2) Beschlüsse einzelner Aufsichtsorgane, in denen ein Beitrag beanstandet wird, der von einer anderen Rundfunkanstalt eingebracht wurde, werden zur weiteren Behandlung den zuständigen Organen der einbringenden Rundfunkanstalt zugeleitet und dem Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen zur Kenntnis gegeben.

IV.

Beschwerden

Beschwerden gegen Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten werden jeweils an die einbringende Rundfunkanstalt weitergeleitet und von dieser behandelt. Unberührt bleibt die Behandlung eingehender Beschwerden durch jede verbreitende Rundfunkanstalt.

V.

Gegendarstellungen und sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche

(1) Für Gegendarstellungsansprüche gilt § 8 ARD-Staatsvertrag.

(2) Für sonstige äußerungsrechtliche Ansprüche gelten die nachfolgenden Regelungen, die eine einheitliche Handhabung ermöglichen sollen.

(3) Die redaktionelle Verantwortung für Beiträge in Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten trägt die jeweils einbringende Rundfunkanstalt. Unberührt hiervon bleibt die Verantwortung aller an Gemeinschaftsprogrammen und -angeboten beteiligten Rundfunkanstalten für die Verbreitung dieser Beiträge innerhalb ihres jeweiligen gesetzlichen Sendegebiets.

(4) Zuständig für die Bearbeitung ist die den Beitrag einbringende Rundfunkanstalt. Sofern Ansprüche bei einer anderen als der einbringenden Rundfunkanstalt geltend gemacht werden, leitet diese das Begehren an die zuständige Rundfunkanstalt weiter. Die abgebende Rundfunkanstalt verbindet dies mit der rechtsverbindlichen Zusage gegenüber dem Antragsteller, dass sie eine von der zuständigen Rundfunkanstalt abgegebene Erklärung oder eine gegen diese erwirkte gerichtliche Entscheidung als auch für sich verbindlich anerkennen wird. Die einbringende Anstalt ist bevollmächtigt, verbindliche Erklärungen für die anderen beteiligten Rundfunkanstalten abzugeben.

B.

ARD-Genehmigungsverfahren für neue oder veränderte Gemeinschaftsangebote von Telemedien

I.

Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten prüft die durch die Intendantinnen und Intendanten beauftragte federführende Landesrundfunkanstalt in jedem Einzelfall anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues

Angebot oder um die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots handelt, was das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zu unterrichten.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung vorliegt, sind die jeweiligen Konzepte der bereits bestehenden Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung der ursprünglichen Angebotskonzepte. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote der Landesrundfunkanstalten bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen Angebots oder für eine wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B. der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);
2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.

b) Ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):

1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Beschränkungen);
8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung legt die/der Intendantin/Intendant der für das neue oder veränderte

Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt eine Beschreibung der wesentlichen Inhalte des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung den Intendantinnen und Intendanten zur Beratung und zustimmenden Kenntnisnahme vor. Über das Ergebnis der Entscheidung der Intendantinnen und Intendanten ist die GVK zu unterrichten. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues Angebot oder um keine wesentliche Änderung handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der für das Angebot federführenden Landesrundfunkanstalt der Auffassung ist, dass es sich um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, kann er von der Intendantin/von dem Intendanten der für das Angebot federführenden Rundfunkanstalt die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach Ziffer II verlangen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Angebots bezieht sich das Verfahren nach Ziffer II allein auf die Abweichungen von dem bisher veröffentlichten Telemedienkonzept.

II.

Genehmigungsverfahren

(1) Die/Der Intendantin/Intendant der federführenden Landesrundfunkanstalt erstellt eine Projektbeschreibung für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots, die er/sie dem zuständigen Gremium der federführenden Landesrundfunkanstalt zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung des bestehenden Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer, die Verwendung internet-spezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen zur Einhaltung des § 11d Abs. 7 Satz 1 RStV (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und des § 11d Abs. 6 Satz 1 RStV (Verbot von Werbung und Sponsoring) zu beschreiben.
- b) Aussagen zum so genannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,
 1. inwieweit das geplante neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
 2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten neuen Angebots oder der geplanten wesentlichen Änderung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.
 3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Für jedes Projekt ist in Abstimmung mit der GVK ein Ablaufplan zu erstellen.

(2) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt veröffentlicht die Projektbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen im Internet auf der Unternehmensseite der Landesrundfunkanstalt und fordert

Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die/den Vorsitzende/n des Rundfunkrats der federführenden Anstalt gerichtet sein und soll per e-Mail oder schriftlich per Post übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Zeitgleich mit der Einstellung im Internet erstellt der Intendant/die Intendantin der federführenden Landesrundfunkanstalt auf der Grundlage der Projektbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt zur Genehmigung. Die Vorlage wird zeitgleich an die/den ARD-Vorsitzende/n, die Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen übermittelt.

(5) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten der jeweiligen Landesrundfunkanstalt in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters im Internetangebot der federführenden Landesrundfunkanstalt bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt werden. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die/Der Vorsitzende des Rundfunkrats der federführenden Landesrundfunkanstalt leitet die Stellungnahmen Dritter sowie das Gutachten an die Intendantin/den Intendanten der federführenden Landesrundfunkanstalt unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die/Der Rundfunkratsvorsitzende der federführenden Landesrundfunkanstalt stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Die Genehmigungsvorlage einschließlich der Stellungnahmen Dritter sowie der vom Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt in Auftrag gegebenen Gutachten werden parallel durch den Rundfunkrat der federführenden Anstalt sowie durch die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen beraten.

(8) Die GVK koordiniert die möglichst zügige Beratung in den Gremien der Landesrundfunkanstalten gemäß § 5a ARD-Satzung. Auf der Grundlage der Beratungsergebnisse aus den Gremien der Landesrundfunkanstalten gibt die GVK eine Beschlussempfehlung an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrats der federführenden Rundfunkanstalt ab. Die Beschlussempfehlung, die ihrerseits Anregungen und Fragen enthalten kann, leitet die GVK zugleich auch der/dem ARD-Vorsitzenden sowie dem Pro-

grammbeirat Erstes Deutsches Fernsehen zur Kenntnisnahme zu.

(9) Parallel berät der Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen über die Genehmigungsvorlage und leitet seine Stellungnahme an den Rundfunkrat der federführenden Anstalt und an die GVK weiter.

(10) Der Rundfunkrat der federführenden Anstalt fasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit der Beschlussempfehlung der GVK und der Stellungnahme des Programmbeirats Erstes Deutsches Fernsehen. Zudem berücksichtigt er die form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie von ihm in Auftrag gegebene Gutachten von externen Sachverständigen. Abänderungen des geplanten neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung, die die Intendantin/der Intendant der federführenden Rundfunkanstalt aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachtenergebnissen oder aufgrund der eigenen Stellungnahme vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(11) Soweit es zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen erforderlich ist, hat der Rundfunkrat der federführenden Anstalt die Öffentlichkeit bei den entsprechenden Sitzungen auszuschließen. Die über die Geschäftsgeheimnisse Dritter informierten Gremienmitglieder sind auf ihre Verschwiegenheitsverpflichtung hinzuweisen.

(12) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Angebots oder einer wesentlichen Änderung trifft der Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Änderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Die federführende Landesrundfunkanstalt gibt das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf ihrer Unternehmensseite bekannt.

(13) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat der federführenden Landesrundfunkanstalt, die GVK und den Programmbeirat Erstes Deutsches Fernsehen – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(14) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien der Landesrundfunkanstalten für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die jeweiligen Vorsitzenden des Rundfunkrats üben das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung in den Landesrundfunkanstalten sicherzustellen, dass die Rundfunkräte der Landesrundfunkanstalten über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sachkosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügen.

III.

Verfahren bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten

(1) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung bei der ARD liegt, gelten die Bestimmungen über das Genehmigungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen mit der Maßgabe, dass der ZDF-Intendant entsprechend den Intendantinnen und Intendanten der nicht-federführenden ARD-Landesrund-

funkanstalten sowie der ZDF-Fernsehrat entsprechend den Rundfunkräten der nicht-federführenden ARD-Landesrundfunkanstalten, koordiniert durch die GVK, am Verfahren beteiligt werden.

(2) Bei ARD/ZDF-Gemeinschaftsangeboten, bei denen die Federführung beim ZDF liegt, wird das Genehmigungsverfahren für neue Angebote oder wesentliche Änderungen federführend vom ZDF durchgeführt, das im Rahmen seines Verfahrens die Intendantinnen und Intendanten der ARD-Landesrundfunkanstalten sowie die Rundfunkräte der ARD-Landesrundfunkanstalten und den Programmbeirat Deutsches Fernsehen, koordiniert durch die GVK, beteiligt. Für diese Beteiligung gelten ARD-intern die Verfahrensbestimmungen unter den Ziffern I. und II. entsprechend.

IV.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin/der Intendant der federführenden Anstalt vor der Veröffentlichung der Beschreibung des genehmigten neuen Angebots oder der genehmigten wesentlichen Änderung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde des Landes, in dem die federführende Rundfunkanstalt ihren Sitz hat, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der federführenden Landesrundfunkanstalt zu veröffentlichen. In dem amtlichen Verkündungsblatt des Landes, in dem die federführende Landesrundfunkanstalt ihren Sitz hat, ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.

C.

Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Online-Angebote des Norddeutschen Rundfunks

I.

Programmgestaltung

Die unter A. I. genannten Grundsätze gelten auch für die Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Online-Angebote des Norddeutschen Rundfunks, soweit in den folgenden Abschnitten keine gesonderten Regelungen getroffen sind.

II.

Regionale Verankerung

(1) Der Norddeutsche Rundfunk ist in Norddeutschland durch seine Funkhäuser, Studios, Korrespondentenbüros und Sender fest verankert. Er erfüllt seine Aufgaben für die Regionen durch umfassende Programme hoher Qualität. Glaubwürdigkeit, Professionalität und programmliche Vielfalt begründen einen Kompetenzvorsprung, den es zu wahren und auszubauen gilt.

(2) Der Norddeutsche Rundfunk sichert mit seinen Programmen die Kompetenz der ARD für Norddeutschland und für den Norden Europas. Er nimmt zu den Nachbarn im Nord- und Ostseeraum eine bedeutsame Brückenfunktion wahr. Aus der Gesamtheit seiner Programme bezieht er seine norddeutsche Identität.

(3) Als gemeinsame Rundfunkanstalt dreier alter Bundesländer und eines neuen Landes steht der Norddeutsche Rundfunk in der Verpflichtung, einen besonderen Beitrag zum Zusammenwachsen Deutschlands zu leisten.

III.

Bericht des Norddeutschen Rundfunks über die Erfüllung des Programmauftrages und Verfahren zur Aufstellung von Selbstverpflichtungen gemäß § 5 Abs. 3 NDR-Staatsvertrag

(1) Alle zwei Jahre veröffentlicht der Norddeutsche Rundfunk, erstmals zum 1. Oktober 2004, einen Bericht über die Erfüllung seines Auftrages, über die Qualität und Quantität der Programme und -angebote sowie die geplanten Schwerpunkte der jeweils anstehenden programmlichen Leistungen (sogenannte Selbstverpflichtungen).

Im Rahmen der Selbstverpflichtungserklärungen sollen auf der Grundlage der Grundsätze zur Programmgestaltung (vgl. Ziffer I.) zu den geplanten Aktivitäten des Norddeutschen Rundfunks konkrete Aussagen insbesondere im Hinblick auf einzelne Elemente der Programme und Angebote sowie geplante Schwerpunkte und Veränderungen abgegeben werden.

Der Bericht soll das öffentlich-rechtliche Profil der NDR-Programme und -angebote wiedergeben.

(2) Die Programmdivisionen Fernsehen und Hörfunk sowie die Landesfunkhäuser erstellen anhand dieser Vorgaben einen ersten Entwurf des Berichtes jeweils für ihre Bereiche einschließlich der Selbstverpflichtungserklärungen, die für die kommenden zwei Jahre abgegeben werden sollen. Dieser Berichtsentwurf wird vom Intendanten in der nach Erörterung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NDR-Staatsvertrag erarbeiteten Fassung anschließend zur Beratung an den Rundfunkrat bzw. hinsichtlich der Landesprogramme an die jeweiligen Landesrundfunkräte weitergeleitet. Das Ergebnis dieser Beratungen wird bei der Endfassung des Berichtes berücksichtigt.

(3) Der Bericht einschließlich der Selbstverpflichtungen ist vom Intendanten/der Intendantin in geeigneter Form zu veröffentlichen.

D.

Genehmigungsverfahren des Norddeutschen Rundfunks für neue oder veränderte Telemedien und für aus- schließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme

I.

Vorprüfung

(1) Bei einem geplanten Vorhaben im Bereich der Telemedien prüft die Intendantin/der Intendant anhand von folgenden Kriterien, ob es sich um ein neues Angebot oder um die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots handelt, was das nachfolgende Genehmigungsverfahren durchlaufen muss.

(2) Ausgangspunkt für die Beurteilung, ob ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung vorliegt, ist das jeweilige aktuelle Konzept des NDR über bereits bestehende Telemedienangebote. Maßgeblich sind die nachfolgend aufgeführten Positiv- bzw. Negativkriterien. Entscheidend ist eine Abwägung in der Gesamtschau aller in Frage kommenden Kriterien unter Berücksichtigung des ursprünglichen Angebotskonzepts. Die Änderung muss sich danach auf die Positionierung eines Angebots im publizistischen Wettbewerb beziehen. Zu berücksichtigen ist auch, inwieweit aus Nutzersicht bereits vergleichbare Angebote des NDR bestehen.

a) Folgende Kriterien sprechen für das Vorliegen eines neuen Angebots oder für eine wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots (Positivkriterien):

1. Grundlegende Änderung der thematisch-inhaltlichen Ausrichtung des Gesamtangebots, d. h. z. B. das Thema des Gesamtangebots wird ausgewechselt (z. B.

der Wechsel von einem Unterhaltungsangebot zu einem allgemeinen Wissensangebot);

2. Substantielle Änderung der Angebotsmischung, d. h. z. B. ein Wechsel von einem unterhaltungsorientierten zu einem informationsorientierten Angebot;
 3. Veränderung der angestrebten Zielgruppe, z. B. im Hinblick auf einen signifikanten Wechsel in der Altersstruktur (z. B. der Wechsel von einem Kinderprogramm zu einem Seniorenprogramm);
 4. Wesentliche Steigerung des Aufwands für die Erstellung eines Angebots, wenn diese im Zusammenhang mit inhaltlichen Änderungen des Gesamtangebots steht.
- b) Ein neues Angebot oder eine wesentliche Änderung liegt insbesondere unter folgenden Voraussetzungen nicht vor (Negativkriterien):
1. Veränderung oder Neueinführung einzelner Elemente, Weiterentwicklung einzelner Formate ohne Auswirkung auf die Grundausrichtung des Angebots;
 2. Veränderung des Designs ohne direkte Auswirkungen auf die Inhalte des betroffenen Angebots;
 3. Verbreitung bereits bestehender Telemedien auf neuen technischen Verbreitungsplattformen (Technikneutralität);
 4. Weiterentwicklung im Zuge der technischen Entwicklung auf bereits bestehenden Plattformen;
 5. Weiterentwicklung oder Änderung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. Barrierefreiheit);
 6. Änderung im Bereich der programmbegleitenden Telemedienangebote, die auf einer Änderung des begleiteten Fernsehprogramms beruhen, sofern es sich nicht um eine grundlegende Änderung handelt;
 7. Vorliegen einer zeitlichen Beschränkung (z. B. gesetzliche Beschränkungen);
 8. Vorliegen eines Testbetriebs (d. h. das Angebot dauert maximal zwölf Monate, ist bezüglich des Nutzerkreises und der räumlichen Ausweitung begrenzt und wird mit dem Ziel durchgeführt, hierdurch Erkenntnisse zu neuen Technologien, innovativen Diensten oder Nutzerverhalten zu erhalten).

(3) Nach Abschluss der Vorprüfung unterrichtet der die Intendantin/der Intendant den Rundfunkrat über das Ergebnis. Wenn die Vorprüfung ergibt, dass es sich um kein neues Angebot oder um keine wesentliche Änderung handelt, ist eine Umsetzung ohne Genehmigungsverfahren möglich. Sofern der Rundfunkrat der Auffassung ist, dass es sich um ein neues Angebot oder um eine wesentliche Änderung handelt, kann er von der Intendantin/von dem Intendanten die Einleitung eines Genehmigungsverfahrens nach Ziffer II verlangen. Im Falle einer wesentlichen Änderung des Angebots bezieht sich das Verfahren nach Ziffer II allein auf die Abweichungen von dem bisher veröffentlichten Telemedienkonzept.

II.

Genehmigungsverfahren

(1) Die Intendantin/der Intendant erstellt eine Projektbeschreibung für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Angebots, die sie/er dem Rundfunkrat zuleitet. Diese enthält mindestens folgende Bestandteile:

- a) Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung des bestehenden Angebots. Es sollen dabei insbesondere die intendierte Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung und Verweildauer, die Verwendung internetsspezifischer Gestaltungsmittel sowie Maßnahmen

zur Einhaltung des § 11d Abs. 7 Satz 1 RStV (Verbot der Presseähnlichkeit) beschrieben werden. Soweit Telemedien außerhalb des eigenen Portals angeboten werden, ist dies zu begründen und sind die vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes und des § 11d Abs. 6 Satz 1 RStV (Verbot von Werbung und Sponsoring) zu beschreiben.

b) Aussagen zum sogenannten Drei-Stufen-Test: Es ist darzulegen,

1. inwieweit das geplante neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht und damit zum öffentlichen Auftrag gehört,
2. in welchem Umfang das neue Angebot oder die geplante wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beiträgt. Dabei sind Umfang und Qualität der vorhandenen, frei zugänglichen Angebote, Auswirkungen auf alle relevanten Märkte sowie die meinungsbildende Funktion des geplanten neuen Angebots oder der geplanten wesentlichen Änderung angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu berücksichtigen. Darzulegen ist auch der voraussichtliche Zeitraum, innerhalb dessen das Angebot stattfinden soll.
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Angebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

(2) Für jedes Vorhaben erstellt der Rundfunkrat in Abstimmung mit dem NDR einen Ablaufplan (bei federführender Zuständigkeit für ein Gemeinschaftsangebot auch in Abstimmung mit der Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD). Der Rundfunkrat beschließt über die Einleitung des Genehmigungsverfahrens, veröffentlicht die Projektbeschreibung für einen Zeitraum von sechs Wochen auf der Internetseite des Rundfunkrats und fordert Dritte zur Stellungnahme auf. Er weist ergänzend mit einer Pressemitteilung auf diese Möglichkeit hin.

(3) Der Rundfunkrat setzt eine angemessene Frist fest, innerhalb der nach Veröffentlichung des Vorhabens für Dritte die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht. Die Frist muss mindestens sechs Wochen betragen. Die Stellungnahme muss an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Rundfunkrats gerichtet sein und schriftlich per Post oder per e-Mail übermittelt werden. Dritte haben Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, welche sich nicht auf das dem Verfahren zugrunde liegende Angebot beziehen, in ihrer Stellungnahme als solche zu kennzeichnen. Die Mitglieder aller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens befassten Gremien haben schriftliche Vertraulichkeitserklärungen abzugeben, in denen sie sich zur unbedingten Vertraulichkeit und Verschwiegenheit bezüglich dieser Geschäftsgeheimnisse Dritter verpflichten. Subjektiv-öffentliche Rechte Dritter begründet das Verfahren nicht.

(4) Zeitgleich mit der Einstellung im Internet erstellt die Intendantin/der Intendant auf der Grundlage der Angebotsbeschreibung eine Vorlage an den Rundfunkrat zur Genehmigung.

(5) Der Rundfunkrat kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch externe sachverständige Dritte auf Kosten des NDR in Auftrag geben. Zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte hat der Rundfunkrat gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Er gibt den Namen des Gutachters auf der Internetseite des Rundfunkrats bekannt. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen. Dem Gutachter sind die Stellungnahmen Dritter vom Rundfunkrat zu übermitteln; ihm können Stellungnahmen auch unmittelbar übersandt wer-

den. Der Gutachter soll dem Rundfunkrat das Gutachten innerhalb von zwei Monaten nach Beauftragung vorlegen. Im Rahmen des Gutachtens sind auch die Stellungnahmen Dritter zu berücksichtigen.

(6) Die Vorsitzende/ der Vorsitzende des Rundfunkrats leitet die Stellungnahmen Dritter sowie Gutachten an die Intendantin/den Intendanten unverzüglich nach Eingang zur Kommentierung weiter. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats stellt alle für die Befassung erforderlichen Unterlagen unverzüglich zentral zugänglich allen am Verfahren beteiligten Gremien zur Verfügung. Bei ARD-Gemeinschaftsangeboten und bei kooperierten Angeboten mehrerer Landesrundfunkanstalten erstellt der Rundfunkrat des NDR in seiner federführenden Eigenschaft zeitnah eine Beratungsgrundlage für die Befassung der übrigen Gremien. Die Gremien der nicht federführenden Anstalten nehmen auf der Basis der Erhebungen der Gremien der federführenden Anstalt eine eigene Bewertung vor. Absatz 3 Satz 5 bleibt unberührt.

(7) Gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrats befassen sich die zuständigen Ausschüsse mit der Angebotsbeschreibung, den form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter sowie den eingeholten Gutachten von externen Sachverständigen.

Der zuständige Ausschuss gemäß der Geschäftsordnung des Rundfunkrates des NDR erarbeitet einen Beschlussvorschlag für den Rundfunkrat mit inhaltlicher Bewertung aller Stellungnahmen Dritter.

(8) Der Rundfunkrat befasst sich vor seiner Entscheidung über das neue Angebot oder die wesentliche Änderung mit form- und fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen Dritter, mit den von ihm in Auftrag gegebenen Gutachten von externen Sachverständigen sowie mit einer Kommentierung der Intendantin/des Intendanten. Abänderungen des geplanten neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung, die die Intendantin/der Intendant aufgrund der Stellungnahmen Dritter, aufgrund von Gutachterergebnissen oder aufgrund der eigenen Kommentierung vornimmt, sind schriftlich zu dokumentieren.

(9) Die Entscheidung über die Aufnahme eines neuen Angebots oder einer wesentlichen Änderung trifft der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder. Die Entscheidung ist zu begründen. Die Entscheidungsgründe im Falle einer Genehmigung müssen unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, eingeholten Gutachten und einer Stellungnahme der Intendantin/des Intendanten darlegen, ob das neue Angebot oder die wesentliche Änderung die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfüllt. Der NDR gibt das Ergebnis der Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen auf der Internetseite des NDR-Rundfunkrats bekannt.

(10) Das Verfahren zur Genehmigung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung soll – beginnend mit der Zuleitung der ausgearbeiteten Vorlage an den Rundfunkrat – innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein.

(11) Zur Sicherung und Stärkung ihrer Unabhängigkeit sind die zuständigen Gremien des NDR für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens mit den erforderlichen finanziellen und personellen Ressourcen auszustatten. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Rundfunkrats übt das fachliche Weisungsrecht gegenüber den für den Rundfunkrat tätigen Personen aus. Zudem ist im Rahmen der jährlichen Etatplanung und -zuweisung sicherzustellen, dass der Rundfunkrat über angemessene eigene, getrennt ausgewiesene Haushaltsmittel zur Deckung der Personal- und Sach-

kosten für die Durchführung von Genehmigungsverfahren verfügt.

III.

Verfahren für ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme gemäß § 11 c RStV

Ziffer I und II finden auf ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme entsprechende Anwendung.

IV.

Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens

(1) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens hat die Intendantin/der Intendant – vor der Veröffentlichung der Beschreibung des genehmigten neuen Angebots oder der genehmigten wesentlichen Änderung – der für die Rechtsaufsicht über den NDR zuständigen Behörde, alle für die rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln.

(2) Nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Angebots oder der wesentlichen Änderung auf der Internetseite des NDR-Rundfunkrats zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der Staatsvertragsländer ist zugleich auf die Veröffentlichung gemäß Satz 1 hinzuweisen.

E.

Richtlinien für die Verbreitung von NDR-Telemedien über Drittplattformen

Präambel

Die ARD-Landesrundfunkanstalten können gemäß § 11d Abs. 4 Satz 2 RStV auch außerhalb des dafür jeweils eingerichteten eigenen Portals Telemedien anbieten, soweit dies zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist. Die Verbreitung über Drittplattformen ist zu begründen (§ 11f Abs. 1 Satz 3 RStV). Des Weiteren ist zu beschreiben, wie der Jugendschutz sowie der Datenschutz berücksichtigt werden und wie für die Einhaltung des Werbe- und Sponsoringverbots nach § 11d Abs. 5 Nr. 1 RStV Sorge getragen wird (§ 11f Abs. 1 Satz 4 RStV).

Der RStV sieht hierfür an sich die jeweiligen Telemedienkonzepte der Landesrundfunkanstalten vor. Um eine übergreifende verbindliche Vorgehensweise sicherzustellen, werden die Beschreibungen und Begründungen hier in Form von Richtlinien – unter Einbindung der jeweils zuständigen anstaltsinternen Gremien – umgesetzt. Den Landesrundfunkanstalten bleibt unbenommen, den Inhalt dieser Richtlinien auch in ihre Telemedienkonzepte zu integrieren; die Verbindlichkeit dieser Richtlinien bleibt davon unberührt.

Für den Verbreitungsweg über Drittplattformen gilt das Folgende:

1. Zielgruppen und Erreichbarkeit

1.1 Die Telemedienangebote der ARD-Landesrundfunkanstalten sollen allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglichen, Orientierungshilfe und Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation anbieten sowie technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten fördern. Die Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen berücksichtigen. Ziel ist ein breit gefächertes Medienangebot, bei dem neben einer zeit- und ortsunabhängigen Nutzungsmöglichkeit auch die interaktive Nutzung im Vordergrund steht.

1.2 Die Telemedienangebote sollen auf die Nutzungsgewohnheiten Rücksicht nehmen und jeweils geeignete Verbreitungswege finden, um die Zielgruppen zu erreichen. Dabei zeigt sich, dass die Nutzung von Drittplattformen wie z. B. YouTube, Facebook, Instagram, Twitter usw. eine immer wichtigere zentrale Rolle spielt. Dem müssen die Landesrundfunkanstalten gerecht werden, wollen sie entsprechend ihrem Auftrag sämtliche Bevölkerungsgruppen erreichen. Ihre Inhalte werden daher nicht nur über zentrale Websites und Apps verbreitet, sondern sind gerade auch auf Drittplattformen zu finden.

1.3 Jede Drittplattform hat eine eigene Rolle und weist eigene Nutzerprofile auf. Ziel ist es, den Nutzerinnen und Nutzern der Plattformen jeweils ein passendes Angebot zu unterbreiten – ein Angebot, das auch auf mobilen Endgeräten funktioniert. Drittplattformen stellen den Erstkontakt her, dienen zur Verbreitung der Inhalte sowie zur Interaktion und Kommunikation mit den Zielgruppen.

2. Inanspruchnahme von Drittplattformen

2.1 Der Einrichtung einer Präsenz auf Drittplattformen wird ein redaktionelles Konzept zugrunde gelegt. Die Entscheidung für die Nutzung von Drittplattformen sowie über deren Auswahl erfolgt nicht beliebig, sondern auf der Grundlage einer journalistisch-redaktionellen Entscheidung. Sie orientiert sich dabei an der Nutzungswirklichkeit der anzusprechenden Zielgruppen und bedarf einer regelmäßigen Überprüfung und Anpassung. Plattformen, die nach Funktionalität, Nutzerkreis und Reichweite vergleichbar sind, sollen gleichbehandelt werden.

2.2 Die unterschiedlichen Inhalte auf den verschiedenen Plattformen und Ausspielwegen sind so gestaltet, dass die Landesrundfunkanstalten als Absender deutlich erkennbar sind.

3. Grundsätze der Nutzung

3.1 Verfügbare Einstellungsmöglichkeiten der Drittplattformen werden so genutzt, dass eine verbraucherfreundliche Anwendung, insbesondere im Sinne des Daten- und Jugendschutzes, gewährleistet ist.

3.2 Ein verbraucherfreundliches Umfeld soll, soweit erforderlich und möglich, durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.

3.3 Präsenzen der Landesrundfunkanstalten auf Drittplattformen sind mit einem Impressum zu kennzeichnen. Dabei soll ergänzend die spezifische Verantwortlichkeit des Drittplattformbetreibers für die Nutzerin und den Nutzer transparent dargestellt werden.

3.4 In der Kommunikation mit den Nutzerinnen und Nutzern zeigen sich die Landesrundfunkanstalten dialogbereit, offen für Feedback und serviceorientiert. Im Falle des Einsatzes von Kommentarfunktionen werden für die interaktive Kommunikation Verhaltenskodizes (Netiquette) erlassen und durch geeignete Maßnahmen durchgesetzt. Rechtswidrige oder beleidigende Kommentare erfordern eine unverzügliche und konsequente Reaktion.

4. Vermeidung von Werbung

4.1 Die Verbreitung der Telemedien der Landesrundfunkanstalten auf Drittplattformen soll in einem möglichst werbe- und sponsorenfreien Umfeld erfolgen. Entsprechende Einstellungsmöglichkeiten der Plattform sind entsprechend zu nutzen. Soweit erforderlich und möglich, soll dies durch bilaterale Vereinbarungen mit den Plattformbetreibern sichergestellt werden.

4.2 Pre-, Mid- und/oder Post-Roll-Werbung sowie kommerzielle Überblendungen sind zu vermeiden. Platt-

formspezifische Konfliktfälle, die zu einer Einblendung von Werbung führen (Monetarisierung durch Dritte), sind durch die Landesrundfunkanstalten unverzüglich zu lösen.

4.3 Inhalte werden nicht als exklusiver Bestandteil kostenpflichtiger Dienste von Drittplattformen verbreitet.

5. Datenschutz

5.1 Die Landesrundfunkanstalten achten bei der Verbreitung ihrer Inhalte auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Nutzerdaten.

5.2 Soweit die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen zu einer datenschutzrechtlichen Mitverantwortung der Sender führt, sind die aus der Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Vorgaben zur gemeinsamen Verantwortung zu beachten.

5.3 Die Landesrundfunkanstalten informieren in ihrem datenschutzrechtlichen Verantwortungsbereich mit größtmöglicher Transparenz über die Datenverarbeitung bei Nutzung ihrer Angebote. In verständlicher Sprache wird erklärt, welche Daten wie und zu welchem Zweck genutzt werden. Im Hinblick auf die Verbreitung der Angebote auf Drittplattformen wird sichtbar und mit Hinweis auf abweichende datenschutzrechtliche Verantwortung auf die Datenschutzzinformation der Drittplattformen verwiesen. Falls notwendig wird zwischen den einzelnen Drittplattformbetreibern differenziert.

5.4 Soweit Inhalte von Drittplattformen in das eigene Angebot aufgenommen werden (sog. Embedding), überprüft die betreffende Landesrundfunkanstalt die Möglichkeit datenschutzfreundlicher Voreinstellungen, um einen Datentransfer an den Drittanbieter soweit möglich zu vermeiden bzw. einzuschränken.

5.5 Bei der Verwendung von Plugins werden zur Vermeidung von einem ungewollten Nutzerdatentransfer an die Drittplattform datenschutzfreundliche Lösungen wie z. B. die sog. „Zwei-Klick-Lösung“ genutzt.

5.6 Bei der Realisierung und Verbreitung ihrer Angebote beziehen die einzelnen Landesrundfunkanstalten ihre Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe der dortigen Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die Leitlinien der Rundfunkdatenschutzkonferenz herangezogen.

6. Jugendmedienschutz

6.1 Die Landesrundfunkanstalten achten bei der Verbreitung ihrer Inhalte auf die Einhaltung der jugendme-

dienschutzrechtlichen Vorgaben. Dies gilt auch für die Verbreitung der Inhalte über Drittplattformen.

6.2 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen verbreitet.

6.3 Inhalte, bei denen gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 JMStV eine entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung auf Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren anzunehmen ist, werden nicht über Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf verbreitet. Auf Drittplattformen kann für diese Inhalte ein Link hinterlegt werden, der die abrufenden Nutzerinnen und Nutzer auf das eigene Portal der Landesrundfunkanstalt führt. Dort greift die Zeitsteuerung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 JMStV), ein Altersverifikationssystem (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 1 JMStV) oder eine Alterskennzeichnung (§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Alt. 2 JMStV).

6.4 Eine Verbreitung von Inhalten über speziell an Kinder gerichtete Drittplattformen zum dortigen direkten Abruf findet nur statt, wenn die betreffenden Inhalte für Kinder geeignet sind.

6.5 Bei der Realisierung und Verbreitung ihrer Angebote binden die einzelnen Landesrundfunkanstalten ihre jeweils zuständigen Jugendschutzbeauftragten nach Maßgabe der dortigen Regularien ein. Zur Konkretisierung dieser Richtlinien sowie der gesetzlichen Vorgaben werden die ARD-Richtlinien zur Sicherung des Jugendschutzes herangezogen.

7. Gemeinschaftsangebote

7.1 Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für ARD-Gemeinschaftsangebote unter Berücksichtigung der dort jeweils angesprochenen Zielgruppen. Die für das betreffende Gemeinschaftsangebot federführende Landesrundfunkanstalt trägt die Verantwortung für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen.

7.2 Bei Gemeinschaftsangeboten der ARD-Landesrundfunkanstalten und des ZDF erfolgt die Umsetzung der Vorgaben für die Verbreitung über Drittplattformen entweder durch Erlass eigenständiger Richtlinien oder auf anderer, im Einvernehmen getroffener Weise.

Hamburg, den 21. November 2019

Norddeutscher Rundfunk

Amtl. Anz. S. 1806

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung

Dienstleistungen

Richtlinie 2014/24/EU

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

I.1) Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland

NUTS-Code: DE600

Kontakt: Beschaffungsstelle der BSW und BUE

E-Mail: beschaffungsstelle@bsw.hamburg.de

Telefax: +49/40/4 27 31 - 05 27

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/bsw/>

I.2) Informationen zur gemeinsamen Beschaffung

Der Auftrag wird von einer zentralen Beschaffungsstelle vergeben.

I.3) Kommunikation

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=hcHFZcb5wPg%253d>

	Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen. Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via: http://www.bieterportal.hamburg.de		
I.4)	Art des öffentlichen Auftraggebers Andere: Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wissenschaft, Forschung und Gleichstellung	II.2.4)	Beschreibung der Beschaffung: Es wird beabsichtigt, die Leistung in mehreren Stufen zu beauftragen: – Stufe 1. LPH 1 + 2, – Stufe 2. LPH 3, – Stufe 3. LPH 4 bis 6.
I.5)	Haupttätigkeit(en) Bildung	II.2.5)	Zuschlagskriterien Der Preis ist nicht das einzige Zuschlagskriterium; alle Kriterien sind nur in den Beschaffungsunterlagen aufgeführt
ABSCHNITT II: GEGENSTAND		II.2.6)	Geschätzter Wert Wert ohne MwSt.: 150 000,- Euro
II.1)	Umfang der Beschaffung	II.2.7)	Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems Beginn: 8. Mai 2020 Ende: 31. Dezember 2023 Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein
II.1.1)	Bezeichnung des Auftrags: Sanierung Schaugewächshäuser Pflanzen und Blumen Leistung: Tragwerksplanung Referenznummer der Bekanntmachung: BSW VV-ABH4-400/20	II.2.9)	Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden Geplante Mindestzahl: 3 Höchstzahl: 5 Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern: Die Auswahl erfolgt anhand einer Bewertungsmatrix mit folgenden Kriterien: Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien erfüllen, sind für das Verfahren zugelassen. Der Auftraggeber bewertet die Eignung der Bewerber anhand der Auskünfte und Formalien (wirtschaftliche und technische Mindestanforderungen). Bewerber, die nicht ausgeschlossen wurden und die genannten Anforderungen erfüllen, werden zur Angebotsabgabe/Verhandlungsverfahren aufgefordert. Die Auswahl erfolgt anhand eingereicherter Referenzen der vergangenen 10 Jahre (Stichtag: 1. Januar 2009), die mit Übergabe an den Nutzer realisiert worden sind. Folgende Kriterien werden bewertet: – Jahresumsatz, – Mitarbeiterstruktur, – Projektleiter, – Vergleichbare Größe, – Vergleichbares Volumen, – Vergleichbare Bauaufgabe, – Vergleichbares Leistungsbild, – Vorlage Referenzschreiben. Es werden max. 3 Referenzen ausgewertet, es können max. 100 Punkte erreicht werden. Es werden nicht nur Büroreferenzen gewertet. Sollten persönliche Referenzen eingereicht werden, sind diese gesondert zu kennzeichnen. Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl an vergleichbaren Projekten mit der besonderen Aufgabenstellung „Schaugewächshaus“, die in den letzten 3 Jahren abgeschlossen wurden, stark begrenzt ist. Zudem ist aufgrund der verstärkten Bautätigkeit der Bewerberkreis
II.1.2)	CPV-Code Hauptteil 71327000		
II.1.3)	Art des Auftrags Dienstleistungen		
II.1.4)	Kurze Beschreibung: Die Schaugewächshäuser des Botanischen Gartens der Universität Hamburg liegen im alten botanischen Garten Pflanzen und Blumen und entstanden zur Internationalen Gartenbau Ausstellung 1963. Die Gewächshäuser stehen unter Denkmalschutz. Sie befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand und sollen umfassend instandgesetzt werden. Dies betrifft die Sanierung des Sockels sowie des Tragwerks (Dach und Außenwand). Eine Bestandsstatik liegt als Grundlage vor, entsprechend wird nicht der volle Umfang der Grundleistungen erforderlich sein. Wahrscheinlich werden jedoch Umplanungen des vorh. TW erforderlich. Im Rahmen dieser Sanierung soll – in engster Abstimmung mit der OPL – die Planungsleistung der LPH 1-6 für die TWP an das Leistungsbild gem. §51 HOAI 2013 i.V.m. Anlage 14 beauftragt werden.		
II.1.5)	Geschätzter Gesamtwert Wert ohne MwSt.: 150 000,- Euro		
II.1.6)	Angaben zu den Losen Aufteilung des Auftrags in Lose: nein		
II.2)	Beschreibung		
II.2.1)	Bezeichnung des Auftrags:		
II.2.2)	Weitere(r) CPV-Code(s)		
II.2.3)	Erfüllungsort NUTS-Code: DE600 Hauptort der Ausführung: Gemarkung Neustadt Jungiusstraße 4, 20355 Hamburg		

zur Zeit stark eingeschränkt. Um einen größeren Teilnehmerkreis anzusprechen und damit ausreichend Wettbewerb zu gewährleisten, wird der in § 46 Abs. 3 VgV vorgegebene Zeitraum von 3 Jahren auf 10 Jahre erhöht. Der bei der Auswahl verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird zusammen mit dem Bewerbungsbogen zur Verfügung gestellt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich der Auftraggeber vor, die Teilnehmerzahl gem. § 75 (6) VgV unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen. Die Präsentationstermine sind für die 16. KW 2020 geplant.

- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote
Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein
- II.2.11) Angaben zu Optionen
Optionen: ja, Beschreibung der Optionen:
Stufenweise Beauftragung der Leistungsphasen (LPH). Mit Abschluss des Verhandlungsverfahrens werden vertraglich die LPH 1-2 für die o. g. Leistungen gem. HOAI 2013 beauftragt. Ein Rechtsanspruch auf die Übertragung aller Leistungsphasen besteht nicht. Ebenso besteht kein Rechtsanspruch auf eine Weiterbeauftragung nach Erbringung der Stufe 1.
- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen
- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union
Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein
- II.2.14) Zusätzliche Angaben

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) Teilnahmebedingungen

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:
Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen und Erklärungen abzugeben:
- Teilnahmebedingungen 5-120,
 - ausgefüllter Teilnahmeantrag/Bewerberbogen 5-130,
 - Eigenerklärung Eignung 5-140,
 - Erklärung Bürgergemeinschaft 5-150,
 - Verzeichnis Unterauftragnehmer 5-160,
 - Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer 5-170,
 - Leistungen anderer Unternehmen (Eignungsleihe) 5-180,
 - Verpflichtungserklärung Eignungsleihe 5-190,
 - Eigenerklärung zur Tariftreue 5-330,
 - Bescheinigung Berufshaftpflichtversicherung,
 - Nachweis der Qualifikation Fachplaner gem. § 75 VgV.

Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Angaben zu fordern. Nachforderungen, die nicht fristgerecht eingehen, führen zum Ausschluss am weiteren Verfahren.

- Bescheinigung über abgeschlossene Berufshaftpflicht-Versicherung mit der unter III.1.1) genannten Deckungssummen.

Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefüllten Bewerbungsbogen sowie den geforderten Nachweisen einzureichen. Der AG behält sich vor, weitere Angaben zu fordern. Nachforderungen, die nicht fristgerecht eingehen, führen zum Ausschluss am weiteren Verfahren.

- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

Eigenerklärung über Gesamtumsatz des Bewerbers (bei Bietergemeinschaften: für jedes Mitglied) der letzten 3 Jahre gem. § 45 (1) Nr. 1 VgV

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit
Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:

- Darstellung Mitarbeiterstruktur,
- Angaben zur projektverantwortlichen Person,
- Projektreferenzen (s.h. Formblatt bearbeitbar i. V. m. II.2.9)).

- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen

III.2) Bedingungen für den Auftrag

- III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten. Verweis auf die einschlägige Rechts- oder Verwaltungsvorschrift: § 75 (1), (2) und (3) VgV

- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags:

Rechtsform von Bürgergemeinschaften (BG): gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Abgabe einer Erklärung, dass alle Mitglieder der BG (Arge) gesamtschuldnerisch haften, auch über die Auflösung der Arge hinaus. Die BG muss einen bevollmächtigten Vertreter benennen, für die Erklärung ist das vorgegebene Formblatt zu verwenden (Anlage zum Formular der Eigenerklärung). Nachweis hat mit Abgabe der Bewerbung zu erfolgen. Der AG behält sich vor, weitere Unterlagen abzufordern, welche die Zulässigkeit der Kooperation in Form einer BG (§ 1 GWB) belegen. Sollte sich im Laufe des Verfahrens eine bestehende BG verändern oder ein Einzelbewerber das Verfahren in BG fortsetzen wollen, ist dies nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Einwilligung des AG zulässig. Diese wird jedenfalls nicht erteilt, wenn durch die Veränderung der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird oder die Veränderung Auswirkungen auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit hat.

- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind.

ABSCHNITT IV: VERFAHREN**IV.1) Beschreibung****IV.1.1) Verfahrensart**

Verhandlungsverfahren

IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem**IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote.

IV.1.5) Angaben zur Verhandlung

Der öffentliche Auftraggeber behält sich das Recht vor, den Auftrag auf der Grundlage der ursprünglichen Angebote zu vergeben, ohne Verhandlungen durchzuführen.

IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion**IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)**

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

IV.2) Verwaltungsangaben**IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren****IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**

Tag: 10. Januar 2020, 9.30 Uhr

IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

Tag: 11. Februar 2020

IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:

Deutsch

IV.2.6) Bindefrist des Angebots

Laufzeit in Monaten: 3 (ab dem Schlusstermin für den Eingang der Angebote)

IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote**ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN****VI.1) Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2) Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen

Die elektronische Rechnungsstellung wird akzeptiert. Die Zahlung erfolgt elektronisch.

VI.3) Zusätzliche Angaben:

Für die geforderten Angaben sind die Vordrucke sowie der Bewerberbogen auszufüllen. Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen und Auskunftserteilungen finden Sie auf der Veröffentlichungsplattform unter:

<https://www.hamburg.de/lieferungen-und-leistungen/>

Mit dem Link „Bieterportal“ gelangen Sie in die elektronische Vergabeplattform und die kosten-

freien Vergabeunterlagen. Nach der Registrierung reichen Sie Ihre Bewerbung bitte rein elektronisch ein.

Es sind nur elektronische Teilnahmeanträge und Angebote zugelassen. Der mit dieser Bekanntmachung veröffentlichte Link (I.3)) ist zum Zeitpunkt der Veröffentlichung korrekt. Sofern sich Änderungen ergeben, wird er hingegen nicht aktualisiert. Die dann aktuellen Vergabeunterlagen sind somit im Änderungsfall nicht mehr erreichbar. Es erfolgt ausdrücklich kein Versand der Unterlagen per Post oder Mail. An alle Interessierte, die anonym die Unterlagen heruntergeladen haben, erfolgt kein Versand der Auskunftserteilungen per Mail.

Dies ist lediglich nur dann automatisch der Fall, wenn Sie sich als Bieter im Portal registriert und auf den Button „Teilnahmeantrag bearbeiten“ geklickt haben. Für die Einreichung der Teilnahmeanträge sind folgende Signaturen zugelassen: Qualifizierte elektronische Signatur, fortgeschrittene elektronische Signatur, Signatur in Textform nach § 126b BGB. Für alle weiteren, ggfs. auf Formularen erforderlichen Unterzeichnungen werden gescannte Unterschriften als gültig anerkannt.

Die Aufforderung zur Antragsabgabe sowie zur finalen Angebotsabgabe gem. § 17 VgV erfolgt ausschließlich über die eVergabe.

Weitere vorläufige Termine des dem Teilnahmewettbewerb anschließenden Verhandlungsverfahrens: Versendung der Angebotsaufforderung: 6. KW 2020

Einreichung der Honorarangebote: 11. KW 2020

Verhandlungsgespräche: 16. KW 2020

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Hinsichtlich der Anforderungen bzw. geforderten Mindeststandards gelten die Dokumente bei Regelungsstücken bzw. Widersprüchen in nachstehender Reihenfolge:

- 1) Auswahlbogen;
- 2) Bekanntmachung;
- 3) Bewerberbogen;
- 4) Angebotsaufforderung;
- 5) Verfahrenshinweise.

Die zur Verfügung gestellten Verfahrenshinweise sind zwingend zu beachten und bindend.

VI.4) Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer bei der

Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland

E-Mail: vergabekammer@bsw.hamburg.de

- Telefon: +49/40/42840-2441
Telefax: +49/40/42731-0499
- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
Offizielle Bezeichnung: Siehe Ziffer VI.4.1)
Ort: Hamburg, Land: Deutschland.
- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:
Die Vergabestelle weist ausdrücklich auf die Rügeobliegenheit der Unternehmen/Bewerber/Bieter sowie auf die Präklusionsregelung gemäß § 160 Abs. 3 S.1 Nr. 1 bis Nr. 4 GWB hinsichtlich der Behauptung von Verstößen gegen die Bestimmungen über das Vergabeverfahren hin. § 160 Abs. 3 S. 1 GWB lautet: der Antrag (auf Nachprüfung) ist unzulässig, soweit:
- 1) der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat,
 - 2) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung benannten Fristen zur Angebotsabgabe oder zur Bewertung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - 3) Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 - 4) mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Satz 1 gilt nicht bei Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrages nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 1 GWB bleibt unberührt.
- VI.4.4) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt
Offizielle Bezeichnung: Siehe Ziffer VI.4.1)
Ort: Hamburg, Land: Deutschland
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
5. Dezember 2019
Hamburg, den 10. Dezember 2019
-
- Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen** 1129
- Öffentliche Ausschreibung**
- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg
Telefon: 049(0)40/42842-200
Telefax: 049(0)40/42792-1200
E-Mail: vergabestelle@bba.hamburg.de
Internet: <https://www.hamburg.de/behoerdenfinder/hamburg/11255485>
- b) Vergabeverfahren
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: 19 A 0413
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen
Zugelassene Angebotsabgabe:
Elektronisch, in Textform, mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.
- d) Art des Auftrags
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung
HSU, Holstenhofweg 85, 22043 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung
Abbrucharbeiten:
Bei den angegebenen Mengen handelt es sich um ungefähre Angaben: 1350 m² Baustraße, 450 m Bauzaun, 380 m² Entkernung Umkleide, 1200 m² Rückbau PAK belastete Dachflächen, 380 m² Abhangdecken + 1000 m Rohrleitungen mit KMF Belastung, 110 m³ Abbruch unterirdischer Pufferspeicher, 2500 m³ umbauter Raum Umkleidetrakt, 300 m² Rückbau Glasfassade, 570 m² Rückbau Außenfassade, 350 m³ Verfüllung Baugrube.
- g) Entfällt
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Beginn der Ausführung: 7. KW 2020
Fertigstellung oder Dauer der Leistungen: 16. KW 2020
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Mehrere Hauptangebote sind zugelassen.
- l) Bereitstellung/Anforderung der Vergabeunterlagen
Vergabeunterlagen werden elektronisch zur Verfügung gestellt unter: <https://abruf.bi-medien.de/D438117194>
Nachforderung: Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit Angebotsabgabe gefordert war, werden nachgefordert.
- o) Ablauf der Angebotsfrist am 7. Januar 2020 um 8.00 Uhr, Ablauf der Bindefrist am 5. Februar 2020.
- p) Adresse für elektronische Angebote
<https://www.bi-medien.de/>
Anschrift für schriftliche Angebote: keine schriftlichen Angebote zugelassen.
- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen: deutsch
- r) Zuschlagskriterien
Nachfolgende Zuschlagskriterien, ggfs. einschließlich Gewichtung: Preis 100%
- s) Eröffnungstermin
7. Januar 2020 um 8.00 Uhr
Ort: Vergabestelle, siehe a)
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Es sind keine Bieter und ihre Bevollmächtigten zum elektronischen Öffnungsverfahren zugelassen.
- t) Geforderte Sicherheiten siehe Vergabeunterlagen.
- u) Entfällt
- v) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- w) Beurteilung der Eignung
Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins

für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben. Sind die Nachunternehmer präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmern) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Das Formblatt „Eigenerklärung zur Eignung“ ist erhältlich und wird mit den Vergabeunterlagen übermittelt.

Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6a Absatz 3 VOB/A zu machen: keine.

x) Nachprüfung behaupteter Verstöße

Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,
Nagelsweg 47, 20097 Hamburg,
Telefon: 0 49 (0) 40 / 4 28 42 - 295

Sonstige Angaben: Auskünfte zum Verfahren und zum technischen Inhalt ausschließlich über die Vergabeplattform bi-medien.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen
– Bundesbauabteilung –

1130

Offenes Verfahren

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind
Universität Hamburg – Strategischer Einkauf –,
Mittelweg 177, 20148 Hamburg, Deutschland
- 2) Verfahrensart
Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Entfällt

- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung

Bereitstellung von interaktiven Bildschirmsystemen zur Ausstattung von Seminar-/Besprechungsräumen und sonstigen Lokationen.

Die Universität Hamburg führt ein Offenes Verfahren über die die Bereitstellung von interaktiven Bildschirmsystemen zur Ausstattung von Seminar-/Besprechungsräumen und sonstigen Lokationen in der Universität Hamburg durch.

Anhand der eingehenden Angebote überprüft die Universität Hamburg die Eignung der Bieter. Der wirtschaftlichste Bieter erhält den Zuschlag.

Der Rahmenvertrag wird mit einer Laufzeit von zwei Jahren mit der Option einer zweifachen Verlängerung um jeweils 1 Jahr geschlossen. Der Umfang beläuft sich auf circa 30 Abrufe pro Jahr.

Ort der Leistungserbringung: 20146 Hamburg

- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten
Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Der Rahmenvertrag wird mit einer Laufzeit von zwei Jahren mit der Option einer zweifachen Verlängerung um jeweils 1 Jahr geschlossen. Der Umfang beläuft sich auf circa 30 Abrufe pro Jahr.

Der Beginn des Rahmenvertrages erfolgt nach der Zuschlagsvergabe.

- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter:

<https://fbhh-evergabe.web.hamburg.de/evergabe.Bieter/DownloadTenderFiles.ashx?subProjectId=4s9L%252bUppBIM%253d>

- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 7. Januar 2020, 11.00 Uhr, Bindefrist: 17. Februar 2020.
- 11) Entfällt
- 12) Entfällt
- 13) Entfällt
- 14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.
Freie Verhältniswahl Preis/Leistung.

Hamburg, den 13. Dezember 2019

Universität Hamburg

1131